# Satzung

# des Landwirtschaftlichen Lokalvereins Drolshagen e.V. vom 03.09.1999 zuletzt geändert am 03.09.2015

# Präambel

Am 04.09.1864 versammelten sich Drolshagener Bürgerinnen und Bürger aus dem gesamten Kirchspiel und gründeten den "Landwirtschaftlichen Verein für das Amt Drolshagen".

Bereits im Jahr 1853 fand ein Ernte- und Tierschaufest in Drolshagen statt.

Schriftliche Unterlagen aus dieser Zeit, vor allem Satzungen, Organisationsregelungen oder ähnliches, sind kaum vorhanden.

Um dem Verein eine rechtliche solide Grundlage zu geben, wird die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Landwirtschaftlicher Lokalverein Drolshagen" und hat seinen Sitz in Drolshagen.

Der Landwirtschaftliche Lokalverein Drolshagen soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Olpe eingetragen werden.

# § 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jede politische, gewerbliche oder konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Ziele ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zu diesen Zielen zählen insbesondere:

- die Förderung des traditionellen Brauchtums
- die Förderung des Heimatgedankens

- (4) Die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins sollen wie folgt erreicht werden:
  - a) Seit 1853 findet in Drolshagen, mit kriegsbedingten Unterbrechungen, jährlich eine Tierschau statt, zu der jeder im Stadtgebiet Wohnende, Tiere (eingetragenes und nicht eingetragenes Vieh, Pferde, Ziegen, Schafe, Schweine sowie Federvieh) melden und auftreiben kann.
    - Die Tierschau steht allen Drolshagener Einwohnern und Bürgern sowie den Gästen der näheren und weiteren Umgebung offen.
  - b) Der Landwirtschaftliche Lokalverein hat sich zum Ziel gesetzt, auch die Heimatpflege und Heimatkunde zu fördern.
    - Er stärkt den Heimatgedanken der jungen und älteren Bevölkerung von Drolshagen in der Weise, dass er seit 1930 (mit kriegsbedingten Unterbrechungen) die plattdeutsche Sprache in Drolshagen fördert.
    - Das geschieht einerseits durch die Teilnahme von Mitgliedern an der monatlich stattfindenden "Plattdeutschen Runde" und andererseits durch die einmalige jährliche Vorstellung von plattdeutschen, heimatlichen Texten beim Landfrauenkaffee.
  - c) Der Landwirtschaftliche Lokalverein als flächendeckender Verein von Drolshagen f\u00f6rdert die traditionelle Brauchtumspflege und heimatliche Verbundenheit auch durch die engen Beziehungen und Kontakte zu heimat- sowie den kulturtragenden Vereinen im Stadtgebiet.

Er ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen und richtet diese auch selbst aus.

# § 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und zu unterstützen bereit ist.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung an natürliche Personen verliehen werden.

# § 4 Erwerb von Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Verein entsteht durch Beitritt. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich zu begründen ist, besteht innerhalb von 2 Wochen nach deren Bekanntgabe eine Widerspruchsmöglichkeit. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Freiwilligen Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Auflösung des Vereins,
  - d) Tod des Mitglieds.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle erworbenen Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorsehen.

Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

# § 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist dem 1., 2. oder 3. Vorsitzenden zuzuleiten.

# § 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Gründe für einen Ausschluss liegen u.a. vor:
  - a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
  - b) bei wiederholter Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstandes,
  - c) bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen von Vereinseigentum,
  - d) bei sonstigem schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhalten.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

# § 8 Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Ehepaare zahlen zusammen den Beitrag eines Einzelmitglieds.

# § 9 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich im Interesse des Vereins zu verwenden.
- (2) Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein. Die Tätigkeit darf nicht aus Mitteln des Vereins honoriert werden.

# § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen gemäß der Einzelbestimmungen in § 14 zu beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

# § 12 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

# § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Kassenwart

Die Aufgaben des Kassenwartes können auch vom Schriftführer wahrgenommen werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu 10 sachkundige Beisitzer berufen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Kraft Amtes gehört der Bürgermeister der Stadt Drolshagen dem Vorstand an.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder berechtigt und zwar nur zusammen mit dem 1., 2. oder 3. Vorsitzenden.
  - Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen soll. Gleiches gilt für den 3. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
  - Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Sollten der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sein, entscheidet die Stimme des 3. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den vollgeschäftsfähigen Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei im zweijährlichen Turnus der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schriftführer einerseits sowie der 2. Vorsitzende und der Kassenwart andererseits gewählt werden.
  - Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden erstmals nur für 2 Jahre gewählt.
  - Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens werden die Nachfolger nur für die restliche Amtsdauer gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur ordnungsgemäßen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Sie wird jedoch erst dann wirksam, wenn von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für eine neue, volle Amtsperiode gewählt wird.
- (6) Der Vorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

# § 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
  - 4. weitere Aufgaben, soweit dieses sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 3. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Ferner hat eine Bekanntmachung in der Westfalenpost zu erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sollte der 2. Vorsitzende verhindert sein, wird dieser vom 3. Vorsitzenden vertreten. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

# § 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

#### § 16 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmalig zulässig. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### § 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Olpe.

# § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, vollgeschäftsfähigen Mitglieder und zwar auf einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
  - Das gilt nicht, sofern die Auflösung dem Zweck eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein dient.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Drolshagen, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.
  - Die Mitgliederversammlung kann auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und vollgeschäftsfähigen Mitglieder beschließen.